

Senden Sie den Musterbrief gerne in Kopie an die
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart, oder finanzen@vz-bw.de

Name
Anschrift

**Kreissparkasse Kaiserslautern
Am Altenhof 12-14
67655 Kaiserslautern**

Datum

Ihr Schreiben vom 31.01.2020, S-VorsorgePlus Vertrag Nr.:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 31.01.2020, in welchem Sie mir fünf Angebote zur weiteren Vertragsgestaltung gemacht haben und um Rückmeldung bis zum 31.03.2020 gebeten haben.

Gerne setze ich den Vertrag mit Ihnen fort. Allerdings kann ich dem von Ihnen vorgeschlagenen Zinsanpassungsverfahren nicht zustimmen. Es ist einseitig an Ihrem Interesse ausgerichtet, möglichst geringe variable Grundzinsen zu zahlen und setzt die BGH Rechtsprechung zu rechtswidrigen Zinsänderungsklauseln nicht um (Az. XI ZR 361/01, XI ZR 140/03, XI ZR 52/08, XI ZR 197/09, XI ZR 508/15).

Ich fordere Sie daher auf, folgende Rahmenbedingungen für die Vertragsfortsetzung zukünftig einzuhalten:

1. Referenzzinssatz: gleitende 10-Jahres-Rendite für Hypothekendarlehen (Bundesbank Statistik, Zeitreihe BBK01.WX4260).

Begründung: Der Referenzzinssatz darf nicht einseitig an Ihren Interessen ausgerichtet sein. Ein Mischzins ist inakzeptabel. Ebenso ist die Rendite deutscher Staatsanleihen keine geeignete Bezugsgröße.

2. Der Grundzinssatz ist relativ zum Referenzzinssatz anzupassen, eine negative Verzinsung auszuschließen.

Begründung: Der BGH hat eine absolute Zinsanpassung im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung, wie Sie dies in Ihrem Schreiben vorschlugen, bereits verworfen.

Wie mir die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mitgeteilt hat, dürfen Sie nach deren erfolgreicher Klage gemäß Beschluss des OLG Zweibrücken (Az 7 U 97/18, Beschluss vom 17.09.2019) sich auf folgende Klausel nicht mehr berufen:

Das Sparguthaben wird während der Ansparphase variabel mit zzt. % p.a. verzinst (Grundzinsen). Eine Änderung des Zinssatzes tritt mit der Änderung des Preisaushangs in Kraft.

Mit Schreiben vom 31.01.2020 teilten Sie mir mit, dass Sie sich auf folgende Klausel nicht mehr berufen werden, gegen welche ebenfalls die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg rechtlich vorgegangen (Landgericht Kaiserslautern, Az. 2 O 756/18, Urteil vom 3. März 2020):

*(Soweit das Sparguthaben mit einem variablen Grundzinssatz verzinst wird:)
Der Grundzinssatz ergibt sich aus dem jeweiligen Referenzzinssatz abzüglich eines Prozentpunktes.*

Die von Ihnen vorgenommene Zinsberechnung in meinem Riester-Vertrag basierte damit auf einer rechtswidrigen Klausel. Ich fordere Sie auf, meinen Sparvertrag seit Vertragsabschluss zu berichtigen, indem Sie mir sämtliche Zinsen samt Zinseszinsen nachzahlen, welche mir aufgrund der rechtswidrigen Zinsanpassung vorenthalten wurden.

Ich erwarte Ihr neuerliches Angebot zur Vertragsfortsetzung bis zum 30.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

(Name)